Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 103 (1935)

Heft: 26

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, 27. Juni 1935 № 26

Schweizerische Kirchen-Zeitung

Hundertdritter Jahrgang

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70 halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das *Ausland* kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion: Dr. Viktor v. Ernst, Canonicus, Prof. theol., Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Löbliches Pfarramt Ursen

Inhaltsverzeichnis.

† Pfarresignat Eugen Heer. — Mehr Distanz und Urteil! — Aus der Praxis, für die Praxis. — Um die Neuordnung der landeskirchlichen Verhältnisse für den katholischen Volksteil von Graubünden. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Verschiedenes.

† Pfarresignat Eugen Heer

Ehrendomherr des Bistums Basel.

Am 24. Juni starb in dem frühern Frauenkloster und jetzigen Altersasyl Gnadenthal ein ehrwürdiger Greis, der dem Hause als Frühmesser diente, der Domherr Eugen Heer, unerwartet, da er bis in die letzten Tage trotz seiner 90 Jahre eine merkwürdige geistige Frische und körperliche Rüstigkeit bewahrt hatte und gerade im Begriffe stand, nächster Tage der seit einem halben Jahrhundert von ihm jährlich vorgenommenen Wasserkur sich auch jetzt wieder zu unterziehen. Aber das Alter war da; eine kleine Herzstörung genügte, um das Ende herbeizuführen, das der Sterbende gestärkt durch die Tröstungen unserer hl. Religion ergeben in Gottes Willen annahm. In ihm ist einer der letzten aus der Schar der Kämpfer für die Freiheit unserer hl. Kirche, für Wahrheit und Recht in unserm Vaterlande aus dem 19. Jahrhundert vom irdischen Arbeitsfelde verschwunden. Eugen Heer war am 9. März 1846 zu Zurzach geboren und in einfachen Verhältnissen aufgewachsen. An der Kantonschule zu Aarau schloss er seine allgemeinen Studien mit einer glänzenden Maturitätsprüfung ab. Trotz Lockungen, die ihn in einen weltlichen Beruf und zu einer voraussichtlich angenehmen Lebensstellung einluden und Kämpfen in der eigenen Brust, hielt er an dem erkannten geistlichen Berufe fest und bereitete er sich auf deutschen Universitäten, so in München und zu Freiburg im Breisgau, auf denselben vor. Am 18. März 1870 erteilte ihm Bischof Eugenius die Priesterweihe. Man stand in den Anfängen des Kulturkampfes und der altkatholischen Abfallbewegung, die im Kanton Aargau mit besonderem Nachdruck von der Regierung gefördert wurden. Eugen Heer kam zunächst in das sehr bedrohte Fricktal in die Pfarrei Oeschgen, die er durch sein klares und mannhaftes Auftreten vor dem Abfall rettete. Es folgte seine Berufung auf die Kaplanei und an die Bezirksschule zu Frick und nach einigen Jahren zu einer ähnlichen Stellung in Laufenburg. Er konnte mit grösserer Freiheit in der Presse am Kampfe teilnehmen und er machte davon in der »Botschaft« und im »Fricktaler« ausgiebigen Gebrauch und hat als Führer der Geistlichkeit mächtig dazu beigetragen, dass das Volk des Fricktales in der Treue zu Glaube und Kirche verblieb und zu derselben wieder zurückgeführt wurde. Aber nun harrte seiner eine neue Aufgabe. In Lenzburg hatte 1867 sich eine katholische Genossenschaft gebildet und da die Regierung früher für die Zöglinge des Lehrerseminars und später für die katholischen Sträflinge einen in der Nachbarschaft wohnenden Geistlichen angestellt und besoldet hatte, so wurde nun ein Abkommen getroffen, dass der Geistliche in Lenzburg selbst wohnen und sowohl für die Genossenschaft als für die Sträflinge Gottesdienst halten sollte. Aber zu Anfang der Siebzigerjahre fiel dieser Geistliche zum Altkatholizismus ab und zog einen Teil der Gemeinde mit. Die Uebrigen mussten wieder auswärts ihre religiösen Pflichten erfüllen. 1885 gelang es indessen durch das Entgegenkommen einer wohltätigen katholischen Frau erst ein eigenes Gottesdienstlokal zu mieten und als dieses etwa fünf Jahre später durch den Verkauf des Hauses wieder verloren ging, eine eigene kleine Kirche zu erstellen. An diese wurde nun 1892 Eugen Heer als Missionspfarrer herbeigerufen und es gelang ihm, im Laufe der Jahre, die versprengte Gemeinde zu sammeln und die in den Nachbargebieten zerstreuten Katholiken mit derselben zu vereinigen. War die Zahl der Gottesdienstbesucher in der provisorischen Kapelle 30 bis 35, so zählt die katholische Pfarrei Lenzburg gegenwärtig 1700 Seelen. Ein grosser Teil dieses mächtigen Erfolges ist der ausdauernden und liebevollen Seelsorge des Pfarrers zu verdanken. Dieser war indes zu Lenzburg nicht bloss für Lenzburg, sondern für den ganzen Aargau, ja für die ganze Schweiz tätig. Er hatte die Leistungen des Kulturkampfes in nächster Nähe und in allen seinen Phasen gesehen; es erschien gut, die Erinnerung daran festzuhalten, die Grundsätze der Kirche, des natürlichen und positiven Rechtes aufs neue ins Licht zu stellen und damit die Nachwelt womöglich gegen die Wiederholung ähnlicher Eingriffe der Staatsgewalt in das kirchliche Leben zu schützen. Er verfasste darum in Lenzburg seine lehrreiche Schrift »Das Aargauische Staatskirchentum« und führte seinen Zeitgenossen die Gestalt des grossen Vorkämpfers für die katholische Freiheit, den Journalisten »Johann Nepomuk Schleuniger« vor Augen, damit sie an seinem Beispiel sich erbauten und ermun-

terten, wie er es selbst tat; denn unablässig war er in Zeitschriften und Zeitungen für die gute Sache mit Eifer tätig. Um die Gemeinde Lenzburg besser zu sichern, betrieb Pfarrer Heer auch den Bau einer neuen, ausreichend grossen Kirche und er hatte die Freude, die Erfüllung seines Wunsches wenigstens im Beginn des Baues zu erleben. Er selbst zog sich, eingedenk seines Alters, 1926 von der Verwaltung der Pfarrei zurück und lebte seither als Frühmesser erst in Abtwil, dann in Tägerig und letztlich in Gnadenthal. Während seines Aufenthaltes in Tägerig erhielt er zur Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens vom Oberhirten der Diözese Basel die Würde eines Ehrendomherrn der Kathedrale zuerkannt. Wir freuen uns, dass dem verdienten und da bei so bescheidenen Manne diese Anerkennung zuteil geworden ist. Möge sein Andenken unter uns jederzeit lebendig und wirksam bleiben.

R. I. P. Dr. F. S.

Mehr Distanz und Urteil!

Vor einiger Zeit war die sensationelle Nachricht der Konversion von Friedrich Heiler, früherem Professor der protestantischen Theologie in Marburg, seit kurzem an die philosophische Fakultät derselben Hochschule übergegangen, gemeldet worden. In katholischen Blättern wurde diese angebliche Konversion als ein Triumph der katholischen Weltanschauung gefeiert. Worauf aber der Gefeierte persönlich seine Bekehrung dementierte und erklärte, er denke gar nicht an einen solchen Schritt. Heiler, katholisch getauft und sogar mehrere Jahre Theologiestudent an der Fakultät in München, ist formeller Apostat, Verfasser des Werkes »Der Katholizismus, seine Idee und seine Erscheinung«, das Romano Guardini als den gefährlichsten Angriff auf die katholische Kirche seit David Friedrich Strauss' »Leben Jesu« hält.

Dieser Tage machte nun wieder eine angebliche Konversion Henry Bergsons Aufsehen. Bergson, dem Namen nach Israelit, ist Vertreter des Intuitionismus und Actualismus, leugnet als solcher jede rationale Erkenntnis, die Substantialität der Menschenseele und die menschliche Persönlichkeit. Drei seiner Werke stehen auf dem Index der verbotenen Bücher, wie er noch auf Geheiss Pius XI. in neuester Auflage erschienen ist. Auch Bergsons neuestes Buch »Les deux sources de la morale et de la religion« (1932) enthält dieselben grundstürzenden philosophisch-religiösen Irrtümer. Man lese dazu die geistvolle Kritik von M. T.-L. Penido in der führenden Zeitschrift der westschweizerischen Katholiken »Nova et Vetera« (»La Morale et la Religion bergsoniennes«, Nr. 3, 1932). Eine Bekehrung war auch in diesem Fall höchst unwahrscheinlich. Wieder wurde sie aber, selbst in Leitartikeln, gefeiert. Das Dementi folgte wieder auf dem Fusse: »Bei den Pariser Mitgliedern der Gesellschaft Jesu ist nichts davon bekannt, das die Spendung der hl. Taufe (an Bergson) in einer der Kapellen der P. P. Jesuiten stattgefunden haben soll.«

Man frägt sich: Werden solche Nachrichten lanciert, um die Redaktionen katholischer Blätter »hineinzulegen«?

In diesem Zusammenhang sei uns noch ein offenes Wort erlaubt. Auch Karl Barth, der bekannte protestantische Theologe, wird zurzeit in unsern Blättern gefeiert. Der gutmütige Leser könnte fast der Meinung werden, Barth verteidige die Sache des Christentums wider den Nationalsozialismus besser und tapferer selbst als die deutschen katholischen Bischöfe. Dabei ist Barths »Existenztheologie» nicht weniger grundstürzend als die »Theologie« und Philosophie eines Heiler und Bergson. Barth leugnet auf religiösem Gebiet jede rationale Erkenntnis, weist sie sogar als Verrat am »Evangelium« aufs schärfste zurück. Der Mensch ist für ihn im Religiösen nicht ein animal rationale, sondern schlechthin ein animal. Theologisch gesprochen: Barth leugnet die »praeambula fidei«; der Glaube ist nach ihm kein »rationale obsequium« (St. Paulus), sondern eine blinde, irrationale Annahme des »Evangeliums». Unsere Leser wurden durch die Artikelserie von Dr. Alois Schenkers »Theologische Existenz« (Nr. 44 ff. 1934) über die Gedankengänge Barths eingehend orientiert.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass nun auch die Konversion Karl Barth's zum Katholizismus gemeldet und als bare Münze hingenommen werden wird. V. v. E.

Aus der Praxis, für die Praxis.

Ehesachen.

Wir erhielten die Anfrage:

»Wie soll in der Praxis dem Can. 1007 § 2 bez. der Trauung nachgelebt werden? Was kann als ‚justa causa' angesehen werden, um die Trauung vom Pfarrer des Bräutigams oder einem anderen Geistlichen vornehmen zu lassen?«

Die Frage wurde in der Kirchenzeitung schon öfters besprochen und beantwortet. Aber gewisse Fragen tauchen immer wieder auf.

Can. 1097 § 2 lautet: In quolibet casu pro regula habeatur ut matrimonium coram sponsae parocho celebretur, nisi justa causa excuset«: »In jedem Fall soll die Trauung durch den Pfarrer der Braut als die Regel gelten, es sei denn, ein rechtmässiger Grund entschuldige davon.«

Als »justa causa« genügt irgend ein triftiger Grund. P. Gasparri, als Schöpfer des Codex sein berufenster Interpret, sagt dazu: «sufficit etiam causa levis, quia haec non obligant sub gravi, ut omnes admittunt« (Tract. de matrimonio, 1932, II. p. 132.)

Soll somit der Pfarrer der Braut sich nicht schwierig zeigen, einem berechtigten Wunsch der Brautleute zu willfahren, sich von einem anderen Geistlichen und an einem anderen Ort trauen zu lassen, so steht ihm doch jedenfalls das Recht zu, über die Berechtigung einer solchen Trauung zu urteilen, und ist es nicht einfach dem Gutdünken der Brautleute anheimgestellt. Die in unseren Gegenden allgemein herrschende Sitte, dass sich die Brautleute auswärts trauen lassen, steht mit der kirchlichen Vorschrift zweifellos in Widerspruch. Im Einklang mit dem kirchlichen Gesetzbuch schreiben die Basler Diözesanstatuten vor: »Celebratio matrimonii ordi-

narie in propria ecclesia paroeciali fiat« (Art. 93). In den »Ehesatzungen« der Diözese Chur (Folia Officiosa 1926) findet sich die Mahnung:

»Der Ort der Eheschliessung ist für Katholiken die Pfarrkirche; für die Trauung in einer anderen Kirche oder Kapelle ist die Erlaubnis des bischöflichen Ordinariates oder des Pfarrers einzuholen. Wir ermahnen und bitten die katholischen Brautleute, ihre Trauung, diesen hochwichtigen Akt ihres Lebens, nach Möglichkeit in der Pfarrkirche zu feiern, mit der sie durch das geistige Band der Seelsorge innig verbunden sind. (Can. 1109)«.

Wie in der »Kirchenzeitung« schon öfters hervorgehoben wurde, wird durch die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften zudem die Braut auch vor manchen sittlichen Gefahren beschützt: sie bleibt so bis zur Trauung unter dem Schutze des Elternhauses; die Hochzeitsreise wird erst nach der Trauung angetreten. Ueberdies — und das ist noch beachtenswerter: es kommt immer wieder vor, dass Trauungen, die auswärts stattfinden, wegen mangelnder Delegation von Seite des zur Trauung kompetenten Ortsgeistlichen ungültig sind. Das Gesetz, dass der Pfarrer nur (»dumtaxat«) innerhalb seiner Pfarrei ohne Delegation von amtswegen gültig trauen kann (Can. 1095 § 2, n. 2; vgl. Can. 1096 § 1) gilt übrigens nicht erst seit dem Inkrafttreten des Codex juris canonici, sondern schon seitdem das Dekret »Ne temere« in Kraft trat, d. h. schon seit 19. April 1908.

Es ist deshalb einigermassen erstaunlich, wenn ein Seelsorger im Jahre des Heils 1935 kategorisch erklärt: Meine Pfarrkinder kann ich trauen, wo ich will, ohne Delegation! V. v. E.

Aus der Ansprache des hochwürdigsten Bischofs von Basel Dr. Josephus Ambühl an der Jahrestagung des Schweizer. Ignatianischen Männerbundes zu Solothurn.

Der Oberhirte betrachtet das Werk des Ignatianischen Männerbundes als eine zeitgemässe und notwendige Aufgabe. Inmitten alles Hastens und Jagens unserer Zeit soll vor den Augen möglichst vieler Menschen in heiligen Exerzitientagen der Vorhang der Ewigkeit gehoben werden.

Zu diesen geistlichen Uebungen werden eingeladen: der Mann der Wissenschaft und Bildung, um über die grössten Fragen der Menschheit nachzudenken: Gott, Seele und Unsterblichkeit, — der Mann der Arbeit, auf dass er lerne, sein Tagewerk zu heiligen und ewig verdienstlich, zu einem wahren Himmelsschlüssel zu machen, — der Mann, der unter die Räuber des Unglaubens und der Unsittlichkeit gefallen ist, damit sein wundes Herz wieder gesunde beim barmherzigen göttlichen Samaritan, — der Schwache, der in glaubensfeindlicher Umgebung irre geworden, damit das glimmende Glaubenslicht wieder hell und freudig aufleuchte, — und wer immer im Schaffen und Sorgen ums Materielle engbrüstig geworden ist, damit er wieder einmal Höhenluft atme.

Mit einem Worte: Sie wollen alle jene, die mühselig und beladen sind, zum Heiland führen, damit er sie erquicke, aber auch jene, die Kraft ihrer Stellung Gott in besonderer Weise dienen können. Sie arbeiten im Einklange mit den Worten Jesu, der gekommen ist, zu suchen und selig zu maehen, was verloren war, und allen Dürstenden Wasser zu spenden. Was Sie im Ignatianischen Männerbund tun, ist erbarmende Heilandsarbeit, ist Dienst an den unsterblichen Seelen, ist Seelsorge im Laiengewande. Darum begrüsst Sie der Bischof als Mitbrüder, als Mitarbeiter, als Mitseelsorger.

Die Exerzitien sollen eine feste Kerntruppe heranbilden, auf die sich Bischof und Priester jederzeit verlassen können, — die nie wanken werden, auch wenn die Zedern des Libanon fallen sollten! Sie sollen den apostolischen Geist wecken, — das Bestreben, das eigene Innenglück auch andern zu vermitteln. »Die Liebe Christi drängt uns.« Bannerträger der Katholischen Aktion sollen die Exerzitanten werden, treue Helfer der Seelsorge und der Caritas, in Unterordnung unter die kirchliche Autorität. In diesem Sinne beglückwünscht der Bischof die Versammelten zu ihrer Arbeit.

Ernste Zeiten ziehen herauf. Auch in unserm Schweizerlande. Klaus Isenhard erhofft in den »Nationalen Heften« den Durchbruch des Deutschen Christentums, das in Wirklichkeit Neuheidentum ist. Er hält das Christentum in Deutschland für eine verlorene Sache. Die »Stunde der Entscheidung« nahe auch für die schweizerischen Kirchen; die Vorboten des Sturmes seien spürbar; ein barscher Wind schnappe bereits »nach abgetragenen Fetzen alten Glaubens. Lasst sie fahren, damit das Neue werde!« . . . So weit geht bereits die Verblendung.

Der Sturm wird kommen. Er wird auch in unsere Berge und Täler einbrechen. Aber wir wollen dafür sorgen, dass wir gerüstet sind! Arbeiten und werben für die Exerzitien! Dann wird die katholische Kirche im Sturme wiederum siegen, wie schon oft im Laufe der Jahrhunderte; denn in ihr weht der Geist der Wahrheit, der ewig bei ihr bleiben wird. Sie steht auf Felsengrund und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen.

(Aus dem Bericht des »Solothurner Anzeiger«)

Um die Neuordnung der landeskirchlichen Verhältnisse für den katholischen Volksteil von Graubünden.

Der durch die vorzügliche Veröffentlichung »Die Rechtsverhältnisse des katholischen Kirchenvermögens im Kanton Graubünden«[1]) bekannte Dr. jur. A. Vasella, Pfarrer von Klosters, hat vor kurzem die praktischen Folgerungen dieser Verhältnisse in einer eigenen kleinen Schrift zusammengestellt[2]). Die Wichtigkeit des Gegenstandes, sowie der Umstand, dass diese Arbeit nicht im Buchhandel zu beziehen ist, rechtfertigt sicher, sie an dieser Stelle einer eingehenderen Besprechung zu unterziehen.

Wie in den Kantonen Aargau, Thurgau, St. Gallen und Glarus besteht bekanntlich im Kanton Graubünden für den katholischen Volksteil eine landeskirchliche Organisation. Oberbehörde ist das sog. Corpus catholicum und vollziehende Behörde die sog. katholische Verwaltungskommission. Die heutige Betätigung dieser beiden Instanzen verläuft nach Massgabe des »Gesetzes betr. Organisation und Geschäftskreis der Behörden des kathol. Landesteiles von Graubünden« vom Jahre 1915.

[1]) Band 2 der Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat; herausgegeben von Prof. U. Lampert. Freiburg-Basel, Gebr. Hess A.-G., 1933 (s. die Besprechung Kirchenztg. 1934, S. 92).

[2]) Dr. A. Vasella, Die Neuregelung der landeskirchlichen Verhältnisse für den katholischen Volksteil von Graubünden. Zu beziehen vom Verfasser, Klosters, Graubünden.

Die Entstehnng des Corpus catholicum geht auf die Zeit zurück, da sich das bündnerische Staatswesen nach langwierigen Religionskämpfen für die Anerkennung und Gleichberechtigung der beiden Landeskonfessionen entschied. Der Grundsatz der Parität führte zur Anerkennung der beidseitigen Autonomie für das Gebiet der konfessionellen Angelegenheiten [3]). Die bündnerische Kantonsverfassung von 1854 enthielt in Art. 13 eine bezügliche ausdrückliche Bestimmung, wonach das Corpus catholicum als Teil oder Ausschuss des politischen Grossen Rates das katholische Volk von Bünden nicht als landeskirchliche, sondern lediglich als politische Behörde vertrat. Die Katholiken von Graubünden hatten sich nämlich bis damals (1854) noch keine eigene kantonale Organisation gegeben. Auch die Verfassung von 1854 enthielt noch nichts Derartiges. Das änderte sich mit dem Inkrafttreten der Kantonsverfassung vom 23. Mai 1880, am 1. Januar 1881. In dieser Verfassung war von der getrennten Behandlung der konfessionellen Angelegenheiten durch die Grossratsmitglieder beider Konfessionen nicht mehr die Rede. An die Stelle der Art. 13 und 40 der Verfassung von 1854 trat Art. 11 der neuen Verfassung, der, weil unverändert in die noch geltende Verfassung von 1894 hinübergenommen, heute noch in Geltung ist. In diesem Artikel werden zum ersten Mal ausdrücklich »die bisher bestandenen zwei Landeskirchen« erwähnt und als »öffentliche Religionsgenossenschaften« anerkannt. Sonach brachte der in der Verfassung von 1881 eingeführte Begriff »Landeskirche« etwas insofern noch nicht Dagewesenes, als es vorher noch keinen organisierten Zusammenschluss aller bündnerischen katholischen Konfessionsgenossen in einem Gesamtverbande gab. »Doch führte das praktische Bedürfnis und die Macht der Gewohnheit von selbst dazu, dass das bisher als politische Behörde und konfessionelle Abteilung des Grossen Rates bestandene Corpus catholicum die Interessen und Angelegenheiten des katholischen Landesteiles von Graubünden auch weiterhin vertrat. Streng rechtlich genommen hätte das Corpus catholicum mit dem Inkrafttreten der Verfassung von 1881 als solches, d. h. als politische Behörde aufhören und ausser Kraft treten müssen. Trotzdem fuhr es auch nach Inkrafttreten der Verfassung von 1881 fort, die Angelegenheiten des katholischen Landesteiles von Graubünden in eigenen Sitzungen zu behandeln, unter stillschweigender Billigung sowohl des katholischen Landesteiles als der politischen Behörden. Auf diese Weise führte die Macht der Gewohnheit automatisch zur Anerkennung des Corpus catholicum als der den landeskirchlichen Gesamtverband der Katholiken von Graubünden vertretenden Behörde.[4])

Um diese für die Neuregelung der landeskirchlichen Verhältnisse von katholisch Graubünden vom historischen Standpunkte aus wichtige Darlegung zu verstehen und anzuerkennen, muss man alles im Auge behalten, was Dr. V. in seinen »Rechtsverhältnissen« (S. 84, 201 f. und 205) näher darlegt. Vielleicht wird auch dann noch ein Aussenstehender, dem die Kenntnis sowohl der Verfassung Graubündens von 1854 als deren spätere Handhabung abgeht, ein Bedenken folgender Art haben: Könnte nicht angenommen werden, dass gewohnheitsrechtlich schon vor der Verfassung von 1881 eine eigentliche, wenn auch noch nicht innerlich organisierte, Landeskirche bestanden habe? Könnte nicht eine Analogie vorliegen zur Rechtslage vor 1854, von welcher der Verfasser schreibt: »Wenn die Kantonsverfassung von 1814 auch keine ausdrückliche Bestimmung über die der Paritätsverfassung zu Grunde liegende Scheidung des Grossen Rates nach Konfessionen enthielt, so war diese praktisch doch längst anerkannt und durchgeführt«? [5]) Durfte sonach die Verfassung von 1881 nicht einfach als eine genauere Formulierung bisher bestandener Rechtsverhältnisse angesehen werden?

Je nach der Antwort auf die obigen Fragen werden — rein geschichtlich betrachtet — die weiteren Kontroversen entschieden werden müssen, ob der landeskirchliche Gesamtverband der Katholiken von Graubünden zeitlich vor dem Corpus catholicum bestand oder zugleich mit diesem entstand. Uns scheint aber, auch in diesem Falle dürfe ruhig behauptet werden, der landeskirchliche Gesamtverband sei dem Corpus catholicum übergeordnet, so wie ein Volk seiner Volksvertretung übergeordnet ist. Dass dem so ist, erhellt auch aus Vasella's Worten, die von keiner Seite angefochten sind: »Da das Corpus catholicum heute den landeskirchlichen Gesamtverband als gesetzgebende Behörde vertritt und seit Inkrafttreten der Kantonsverfassung von 1881 stets vertreten hat, muss immerhin angenommen werden, dass der katholische Landesteil bei der Wahl des gesamten Grossen Rates dessen Mitglieder katholischer Konfession gewohnheitsmässig zugleich als konfessionelle Oberbehörde wählt und anerkennt.« [6]) In Kontroverse aber wird wieder Folgendes treten: »Das Corpus catholicum ist als solches demnach, wie auch aus seiner geschichtlichen Entwicklung hervorgeht, der heutigen Kantonsverfassung nicht mehr unmittelbar unterstellt, sondern als Organ der autonomen Landeskirche katholischen Teils dieser rechtlich untergeordnet.« [7]) Nach naturrechtlicher und katholisch-kanonistischer Auffassung stimmt dies sicher. Ob es aber auch der bloss geschichtlichen Entwicklung im Kanton Graubünden entspricht, vermögen wir aus den Schriften des Verfassers noch nicht eindeutig zu entnehmen. Auch nicht aus der Tatsache, dass sich erst seit 1881 eigentliche katholische Kirchgemeinden zu bilden begannen.

Vasella's weitere Ausführungen scheinen unseren Zweifel zu erhärten: »Mit dem Inkrafttreten der Kantonsverfassung von 1881, also mit Beginn des Jahres 1881, hörte das Corpus catholicum auf, konfessioneller Ausschuss des Grossen Rates zu sein, da es in der neuen Verfassung nicht mehr genannt wird. Es ging indessen nicht unter, sondern blieb zufolge stillschweigender Billigung und Gewohnheit als Vertretung des neu geschaffenen landeskirchlichen Verbandes weiter bestehen. Es galt eben als selbstverständlich, dass konfessionell-

[3]) Vgl. das Nähere darüber in »Rechtsverhältnisse« S. 201 ff.
[4]) »Neuregelung« S. 13.
[5]) »Rechtsverhältnisse« S. 202.
[6]) »Rechtsverhältnisse« S. 203.
[7]) A. a. O. S. 203 f.

landeskirchliche Angelegenheiten durch eine oberste landeskirchliche Behörde behandelt werden müssen und dass die katholischen Grossräte in ihrer Gesamtheit, ähnlich wie bisher, zur Behandlung solcher Gegenstände befugt seien. Das hindert auf der andern Seite allerdings nicht, dass der katholische wie auch der evangelische Konfessionsteil von Graubünden sein Behördesystem nachträglich nach Belieben umgestalten und den veränderten Zeitverhältnissen anpassen können.«[8])

Nach dem Erwähnten ergibt sich eine weitere historische Kontroverse über das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Kirche, nach Art. 11 der KV. Gegenüber Vasella haben wir das Bedenken, ob sich dieses nach der geschichtlichen Entwicklung in Graubünden leugnen lässt. Gegenüber Dr. Peter Liver leugnen wir jedoch mit Vasella dieses Oberaufsichtsrecht des Staates aus rechtsphilosophischen und rechtstheologischen Gründen. Dr. Liver, Schüler von Fleiner, besprach nämlich in der »Neuen Bündner Zeitung« (Nr. 63, 64, 65 1934) ausführlich Vasella's »Rechtsverhältnisse« und lehnte die Interpretation Vasella's hinsichtlich des erwähnten Oberaufsichtsrechtes ab. Dabei geht er weniger auf die Verfassungsgeschichte, als vielmehr auf die Rechtsauffassung des Freisinns ein. Er schreibt: »Staat und Kirche können nicht nebeneinander als souveräne Rechtsgemeinschaften bestehen. Einer Instanz muss die endgültige Entscheidung darüber zustehen, was rechtens sei. Die Einheit der staatlichen Gemeinschaft muss sich aber nicht nur in der Unterordnung der Teilverbände geltend machen, sondern auch in der Ausschliessung jeder gleichgeordneten Gewalt«. Neben dem Staat kann es, ohne Widerspruch, nicht eine andere höchste Rechtsorganisation geben; etwa die Kirche (W. Burckhardt, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 149). Wenn eine Religionsgenossenschaft den Anspruch macht, öffentlichrechtlichen Charakter zu haben, muss sie sich der öffentlichen Ordnung des Staates einfügen und sich der Entscheidung des Staates in bezug auf die Uebereinstimmung ihrer autonomen Satzungen und deren Anwendung mit der öffentlichen Ordnung unterstellen. Wenn der Staat eine Kirche privilegiert, so muss ihm die Aufsicht darüber zustehen, ob sich dieses Privileg nicht in einem Sinne auswirke, der seiner Ordnung zuwiderläuft. Solange die katholische Kirche die privilegierte Stellung einer Landeskirche innehält, kann sie dem Staat, ohne Widerspruch, nicht jede Aufsichtsbefugnisse in der Vermögensverwaltung absprechen wollen«.[9])

Darauf hat Vasella im »Bündner Tagblatt« (Nr. 103, 3. Mai 1934)[10]) eine ausgezeichnete Erwiderung gebracht. Deren vierter Teil behandelt »Das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Kirche nach Art. 11 der KV.« Sehr gut betont darin Vasella, die praktische Handhabung der Kompetenzen der landeskirchlichen Behörden sei unvereinbar mit einer besondern Aufsicht des Staates. Entgegen Burckhardt-Fleiner-Liver verneinen auch wir mit Vasella, dass die Kirche eine dem Staate gleichgeordnete Gesellschaft sei. Eine ungleichgeordnete, mit andern Zwecken behaftete, höchste Rechtsorganisation, kann es aber neben dem Staate geben, zumal die res mixtae auf friedlichen Wege, der Konkordate usw., vereinbart werden können. Was die »Privilegierung der Kirche« betrifft, kann sie sehr wohl nur hinsichtlich der privatrechtlichen Religionsgenossenschaften verstanden werden, und muss sie nicht als notwendige Staatsunterordnung gedacht werden. Freilich, wenn halt die Staatsomnipotenz verteidigt werden soll, ist den gegnerischen Argumenten nicht beizukommen. Wir möchten hier nichtsdestoweniger betonen, dass es äusserst wichtig ist, das Volk immer mehr über die wahre Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat aufzuklären. Es scheint uns dies wichtiger und sicherer, als der Weg durch die schweizerische Geschichte, die eben doch grossenteils ein liberales Gepräge an sich trägt. Solange unser Volk nicht besser orientiert ist über die Ziele und Aufgaben von Kirche und Staat, über die Stellung der Landeskirchen und Kirchgemeinden, über das naturrechtliche Verhältnis von Gesellschaft und Staat, über die Unterschiede der naturrechtlichen Staatsgründung und der göttlichen Kirchenstiftung, solange dürften Bedenken über die Forderung einer schnellen Bundesverfassungsrevision gerechtfertigt sein.

Kehren wir nun zur Neuordnung der landeskirchlichen Verhältnisse für den katholischen Volksteil in Graubünden zurück. Zu beachten ist nach dem Gesagten, dass die katholische Landeskirche von Graubünden nicht eine politische, sondern eben eine »landeskirchliche« Organisation ist. »Zur Umgestaltung der bestehenden landeskirchlichen Organisationsform ist das Corpus catholicum als oberste gesetzgebende Behörde des katholischen Volksteils von Graubünden ausschliesslich und ohne weiteres berechtigt. Dem Staat steht auf Grund seines in Art. 11, Abs. 4 in Verbindung mit Art. 15 und 28 der Kantonsverfassung vorbehaltenen allgemeinen Oberaufsichtsrechtes die Befugnis zu, ein solches Organisationsstatut in bezug auf seine Uebereinstimmung mit der staatlichen, d. i. der kantonalen und bundesrechtlichen Gesetzgebung zu prüfen und demselben seine Genehmigung zu erteilen.«[11])

Dr. P. Burkard Mathis, Solothurn.

(Schluss folgt.)

Totentafel.

Innert wenigen Tagen sind vier schweizerische Priester aus ihrem Erdenleben abberufen worden, die ein reiches Mass gesegneter Berufstätigkeit hinter sich hatten: Professor Dominik Ab-Ury, Pfarrhelfer Stephan Troxler, Ehrendomherr Eugen Heer und Pfarresignat Fridolin Käppeli. Sie in ihrer Lebensarbeit zu verfolgen, ist fast zu viel für eine Nummer der Kirchenzeitung, was uns die Aufgabe erleichert, ist die bemerkenswerte

[8]) »Rechtsverhältnisse« S. 204.

[9]) »Neue Bündner Zeitung«, Nr. 65, 17. März 1934.

[10]) Die drei ersten, mehr theoretischen Teile, wurden auch in die beiden nicht katholischen Tagesblätter »Neue Bündner Zeitung« und »Der Freie Rätier« aufgenommen; der vierte jedoch nicht.

[11]) »Neuregelung«, S. 17 f.

Erscheinung, dass sie alle fast ihr ganzes Priesterwirken an einem Orte ausgeübt haben.

Dominik Ab-Ury, der letzte Sprosse eines uralten Schwyzer Geschlechtes, wurde als Sohn einfacher Bürgersleute am 15. August, dem Feste Mariä Himmelfahrt des Jahres 1871, zu Mitlödi im Glarnerlande geboren. Frühzeitig durch den Tod seiner Eltern beraubt, fand er Aufnahme bei einer verwandten Familie in Schwyz. Am dortigen Kollegium bildete er seinen empfänglichen Geist; alle Klassen durchlief er mit Auszeichnung und da er frühzeitig seinen Priesterberuf erkannte, setzte er von 1894—1900 seine Studien fort an der Gregorianischen Universität in Rom, begünstigt durch einen Freiplatz im Deutschen Kolleg, und krönte sie durch Erwerbung des Doktorgrades in Philosophie und Theologie. Am 28. Oktober 1899 empfing er dort auch die Priesterweihe. Kaum war er im Sommer 1900 in die Heimat zurückgekehrt, wurde er als Lehrer der Philosophie an das Kollegium berufen und in dieser Stellung arbeitete er mit Hingebung und Freude 35 Jahre. Schnelle Auffassung und streng logische Beweisführung zeichneten seine Lehrtätigkeit aus. Sein vorzügliches Gedächtnis erleichterte ihm die Erlernung fremder Sprachen und das Verständnis geschichtlicher Vorgänge. Auch hierin erteilte er auf verschiedenen Stufen Unterricht. Ab und zu fand Professor Ab-Ury auch Verwendung als Präfekt, was ihm indessen weniger lag. Dagegen war er der grosse, unermüdliche Helfershelfer innerhalb und ausserhalb des Kollegiums, gegenüber den Kollegen, den Studenten und vielen andern Rat- und Hilfesuchenden in geistigen und materiellen Anliegen. Besonders war er stets bereit, in der Seelsorge nach Kräften mitzuarbeiten. Daraus erklärt sich, dass bei der Erledigung der Pfarrstelle in Schwyz Stimmen laut wurden, welche ihn als Nachfolger im Pfarramte wünschten. Er blieb indessen auf seiner Lehrstelle zum Segen des Kollegiums und der an der Anstalt studierenden Jugend. Professor Ab-Ury erfreute sich bis in die letzte Zeit seines Lebens einer beneidenswerten Gesundheit und Arbeitskraft. Der Hinscheid von Rektor Dr. Huber schien ihn tief erschüttert zu haben. Doch machten sich ernstliche Störungen erst seit Anfang Juni geltend. Sie führten am 19. des Monats zu einem Schlaganfall mit tötlichem Ausgang.

Dienstag den 25. Juni schloss sich zu **Willisau** das Grab über den sterblichen Ueberresten eines andern Priesters: des hochwürdigen Herrn **Stephan Troxler,** des dortigen Pfarrhelfers und Sextars, welcher am vorhergehenden Samstag, den 22. Juni, im Kantonsspital zu Luzern den Folgen einer schweren Kropfoperation und darauf sich anschliessenden Lungenentzündung erlegen war. Sein Zimmer im Krankenhause lag neben dem seines ebenfalls kranken Pfarrers, des hochwürdigen Herrn Dekan Johann Gassmann, für dessen Wiederherstellung begründete Hoffnung besteht. Stephan Troxler war Bürger von Neuenkirch, war am 15. Mai 1881 in Sempach geboren und da aufgewachsen. Seine Gymnasialstudien machte er in Einsiedeln, die theologischen grösstenteils in Luzern, wo er am 14. Juli 1907 durch Mgr. Stammler die Priesterweihe empfing. Nach einem kurzen Vikariat in Emmen wurde er 1909 als Pfarrhelfer nach Willisau gewählt und hier blieb er in derselben Stellung bis zu seinem Tode, unermüdlich tätig in den Pflichten seines Berufes, hilfsbereit für alle, die in ihren Anliegen sich an ihn wandten, das religiöse Leben fördernd in Kongregationen und Vereinen. Auch versah er das Amt eines Schulinspektors im I. Bezirk Willisau seit mehr als 20 Jahren. Sein Hinscheid wird deswegen schmerzlich empfunden.

Ueber den Domherrn **Eugen Heer** findet der Leser einige Ausführungen an der Spitze dieses Blattes.

Es erübrigt noch, des hochwürdigen Herrn **Fridolin Käppeli,** Pfarresignat von Oberrüti im Aargau und Kammerer des Kapitels Muri mit einigen Worten dankbarer Anerkennung zu gedenken. Er war Bürger von Mühlau, aber geboren in Aristau am 28. Dezember 1861. Seine Gymnasialstudien machte er in Einsiedeln, die theologischen in Würzburg, das wegen seiner hervorragenden Professoren damals viele Schweizerstudenten herbeilockte. Am 29. Juni 1888 wurde er in Luzern durch Bischof Augustinus Egger zum Priester geweiht, da Bischof Friedrich Fiala gestorben war und der neuernannte Bischof Leonhard Haas die bischöfliche Weihe noch nicht empfangen hatte. Fridolin Käppeli war von 1888 bis 1892 als Kaplan zu Sins in der Seelsorge tätig. Dann wurde er Pfarrer zu Oberrüti als Nachfolger von Pfarrer Karli und blieb es bis zu seinem Tode als treuer und eifriger Hirt der ihm anvertrauten Herde.

R. I. P. Dr. F. S.

Kirchen-Chronik.

Solothurn. Ignatianischer Männerbund. In Solothurn hielt am Sonntag der Schweizerische Ignatianische Männerbund seine Jahrestagung ab. Aus dem Jahresbericht des Präsidenten, Gerichtspräsident Dr. Paul Widmer, Luzern, war zu entnehmen, dass der Bund 6740 Mitglieder in 116 Sektionen zählt. Der Zweck des Bundes ist im Sinn der katholischen Aktion nach dem Zellensystem, wie es der Kommunismus und Bolschewismus so geschickt anzuwenden verstehen, von Mann zu Mann für ein verinnerlichtes Christentum durch Teilnahme an den Exerzitien u. a. zu wirken. Segensreich in unserer Krisenzeit sind besonders die vom Bunde organisierten Arbeitslosenexerzitien; mehr als 500 Arbeitslose haben im Jahre 1934 Exerzitien gemacht. In der Festpredigt zu St. Ursen wurde die Zeitgemässheit des Bundes vom Festprediger, Dompfarrer A. C. Michel, vom Redner an der Versammlung auf »Wirthen«, HH. P. Amman, Luzern, und in der Diskussion hervorgehoben und neue, praktische Wege gewiesen. Der »I. M. B.« ist berufen, von allen Seiten für die katholische Aktion Honig heranzutragen. Sein neuer geistlicher Berater ist der Luzerner HH. Stadtpfarrer J. Beck. An anderer Stelle veröffentlichen wir eine Skizze der Ansprache des hochwürdigsten Bischofs an der Festversammlung.

Personalnachrichten.

HH. J. Meyer, Pfarrer und Dekan in Bremgarten, hat nach 25jähriger fruchtreicher Pastoration

resigniert und wird die Stelle eines Spirituals bei den St. Anna-Schwestern in Luzern übernehmen. — HH. Emil Waeschle, bisher Pfarrhelfer in Thayngen (Schaffhausen), übernimmt als Nachfolger von HH. Thaedd. Waldisbühl, der, wie schon gemeldet, an Pfingsten als Missionär nach Tsitsikar (Mandschurei) verreist ist, die Seelsorge in Schöftland (Aargau).

V. v. E.

Rezensionen.

Dr. P. Sales Hess, O. S. B. *Das religiöse Bedürfnis.* Eine kritische Studie anhand der Religionstheorie Wilh. Wundts. Leo-Buchhandlung, St. Gallen, 1935. Karton. Fr. 3.50.

Durch diese Veröffentlichung macht der derzeitige Engelberger Philosophieprofessor seine vorzügliche, von den kompetenten Stellen äusserst beifällig aufgenommene Dissertation einer breiteren Oeffentlichkeit zugänglich. Wir begrüssen es aufrichtig; ist doch das Thema nicht eine verstaubte, lebensferne Frage, die nur den Philosophiehistoriker interessieren könnte, sondern ein Problem, das stets aktuell bleibt, weil es um tiefe Belange unseres menschlichen Wesens geht: um unsere religiöse Anlage. Die zeitbedingte Form der Theorie, die ihr der deutsche Psychologe Wilh. Wundt gegeben, mag wechseln, die Frage selbst bleibt bestehen und wird auch in Zukunft Philosophen und Theologen beschäftigen, wie sie in der Vergangenheit einen hl. Augustinus und Thomas und in neuester Zeit die Modernisten beschäftigt hat.

Die vorliegende Arbeit zeichnet im ersten Teile Wundts Religionstheorie (Bedürfnistheorie) und zeigt so an einem klassischen Beispiel die Tendenz der Neuzeit, das religiöse Phänomen für die irdischen Interessen auszunützen. Der zweite Teil, die kritische Würdigung, widerlegt anhand der ethnologischen Forschungen Wilhelm Schmidts die Irrtümer Wundts und legt in einem letzten Kapitel die Existenz des religiösen Bedürfnisses und dessen Bewertung positiv dar.

Die tiefe und doch jedem Gebildeten verständliche Studie dürfte vorzüglich den Theologen interessieren, der hier in knapper Form die wesentlichsten Ergebnisse des grossen ethnologischen Werkes von Wilhelm Schmidt (Der Ursprung der Gottesidee) skizziert findet, und der in der Wundtschen Religionstheorie die typische Form moderner Religionserklärung, die in ihren Grundauffassungen weite akatholische Kreise beherrscht, kennen lernt.

P. Ewald Holenstein, O. M. Cap.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für das Bistum Basel.

Vakante Pfründen.

Infolge Resignation der bisherigen Inhaber werden die folg. Pfarreien zur Wiederbesetzung ausgeschrieben: Bremgarten, Boswil, Gebenstorf (Aargau), Escholzmatt (Luzern), Thayngen (Schaffhausen). Infolge Todes der bisherigen Inhaber die Pfründen: Pfarrei Schüpfheim, Pfarrhelferei in Willisau. Sodann die folg. Pfründen: Missionspfarrei Hallau (Schaffhausen) und Spiez (Bern) und die Kaplanei Tobel (Thurgau).

Bewerber wollen sich bis zum 5. Juli bei der bischöflichen Kanzlei anmelden.

Solothurn, den 24. Juni 1935.

Die bischöfliche Kanzlei.

Triennalprüfung des IV. Prüfungskreises (Kt. Aargau).

Die HH. Kandidaten sind gebeten, die schriftlichen Arbeiten mit ihrer Anmeldung bis Ende Juni dem Unterzeichneten einzureichen. Die mündliche Prüfung findet Mitte Juli im Pfarrhaus Wohlen statt, sie wird jedem Teilnehmer angezeigt. Geprüft wird über den für das II. Prüfungsjahr im Appendix der Synodalstatuten p. 144 angegebenen Stoff.

Wohlen, den 21. Juni 1935.

Der Präsident der Prüfungskommission:
Frid. Meyer, Dekan.

Varianda in Directorio Basileensi.

30. Jun. Dom.

Vesp. seq. dupl. Rub. Off. fest. Comm. Dom. tant. — Compl. Dom. Cras nihil de Oct. Ss. Cordis propter idem Mysterium.

1. Julii. Fer. II. **Pretiosissimi Sanguinis D. N. J. C.** dupl. I. Cl. Rub. Off. fest. LL. II. Noct. in Fol. noviss. In Laud. Comm. diei Oct. S. Joannis Baptistae. Ad Prim. V. pr. — Miss. 2. or. (in Miss. privat. tant.) diei Oct. S. Joann. Bapt. (s) Cr. Praef. Cruc.

In Vesp. Comm. seq. tant. — Compl. Dom. Dox. pr. Quinatus es usq. ad Compl. diei seq. incl.

Fest Mariä Heimsuchung auf Rigi-Klösterli.
(2. Juli.)

(Einges.) Gottesdienstordnung: Am Vorabend 8¼ Uhr: Predigt und feierlicher Segen. Am Feste: 5½ Uhr: Beginn der hl. Messen. 9½ Uhr: Predigt und Amt mit feierlichem Segen. Am Nachmittag: 1½ Uhr: Schlussandacht mit Segen. Fahrgelegenheiten: Die Rigibahnen ab Vitznau und Goldau gewähren vom 30. Juni Mittag bis 3. Juli Pilgerbillete, bis Kaltbad Fr. 3.—, bis Klösterli Fr. 2.50 hin und zurück. Die Weiterfahrt nach Kulm wird auch zu verbilligter Taxe berechnet.

Zeltlager — Ferien in Magliaso und Tarasp.

(Mitget.) Das Schweiz. kath. Ferien-Zeltlager bietet unschätzbare erzieherische Werte in Gottesdienst und Liturgie, Führerkreisen und Zeltrunden, Landsgemeinden, Lagergerichten und Feierstunden am Lagerfeuer. Es wird jedesmal eine Schule des Verstehens und der Verträglichkeit unter Schweizerknaben aus allen Kantonen und allen sozialen Ständen, die aufgeschlossen und weitblickend macht. Seit Jahren sind aus diesem Lager für Jungmannschaft und Jungwacht, Pfadfinder-Gruppen und Sturmschar tüchtige Führer hervorgegangen. Ganze Gruppen dieser Bewegungen sind zu allererst im Lager geschult und gebildet worden. Gegen 50 junge Priester und Theologen haben sich im Zeltlager in die Führung der Jugend praktisch eingearbeitet.

Das Lager in Magliaso (Tessin) dauert vom 22. Juli bis 10. August, in Tarasp (Engadin) vom 29. Juli bis 17. August. Anmeldefrist bis 10. Juli. Prospekte durch das Sekretariat, Wangen bei Olten (HH. Dir. Jos. Isenegger).

Priesterexerzitien

im Exerzitienhaus St. Antonius, Solothurn, vom 16.—20. September und vom 14.—18. Oktober.

Tarif per einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum.
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
INSERATEN-ANNAHME SPÄTESTENS DIENSTAG MORGEN

Das erste bebilderte, vollständige Wörterbuch

der deutschen Sprache ist soeben erschienen

Der Sprach-Brockhaus

Was soviele im »Petit Larousse illustré« für die französ. Sprache schätzten, ist nun endlich auch für die deutsche Sprache da. Eine verlegerische Glanzleistung! In dauerhaft. Leinenband Fr. 6.25. Bestellungen erbeten an die

Buchhandlung Räber & Cie. Luzern

FUCHS & CO. - ZUG

Telefon 40.041
Gegründet 1891

Meßweine

Geheimnisvolle Erscheinungen in Belgien

Ist es die Muttergottes? Von P. J. J. Schons.

Gespannt warten Tausende auf die endgültige Stellungnahme der Kirche zu den wunderbaren Ereignissen in Bearaing und Banneux. — Die bis heute gründlichste, wissenschaftlich interessanteste Orientierung bietet Theologen und Laien dieses neueste Werk des bestbekannten Benediktinerschriftstellers. Ein Meisterwerk! Kart. Fr. 2.50, RM. 2.-. Zu beziehen durch:

Verlag Nazareth, Basel, Thiersteinerallee 55

Priester finden im Schwestern-Institut
Marienburg Wikon, Kanton Luzern

idealen Ferienaufenthalt

Ruhige, einsame Höhenlage. Herrliche Aussicht. Grosse Waldungen in nächster Nähe. Beste Verpflegung. — Es empfiehlt sich höflich

Das Schwestern-Institut Marienburg

Luzerner Kassenfabrik L. Meyer-Burri

Vonmattstrasse 20 **Luzern** Telephon Nr. 21.874

Tabernakel

in eigener bestbewährter Konstruktion feuer- und diebsicher

Kassen, Kassetten und Einmauer-Schränke
Stahlschränke, Stahlschreibtische, Opferkästen

Altes Spezialgeschäft für Kassen- u. Tabernakelbau • Gegr. 1901

Priester erholen sich gründlich im

Berggasthaus zur tausendjährigen Eibe

Feldkirch-St. Korneli — Ländliche Stille, von Wald umgeben. Volle Verpflegung von Fr. 4.- (vier) aufwärts.

Infolge Todesfall billig zu verkaufen einen noch nie getragenen

Soutanellen - Anzug

mit zweiter Hose. Grösse für 100 cm Oberweite.

Wilh. Hausherr und Sohn, Muri (Aarg.), Spezialgeschäft für Geistliche Bekleidung.

Einfache, treue **Tochter**

die schon einige Jahre in geistlichem Hause tätig war, in Haus- und Gartenarbeiten selbständig ist und gute Zeugnisse vorweisen kann, wünscht wieder solche Stelle. Alter 35 Jahre. Eintritt nach Belieben. — Adresse unter R. W. 841 zu erfragen bei der Expedition.

Katholische

Eheanbahnung, diskret, seriös, erfolgreich. Kirchliche Billigung. — Auskunft durch **Neuland-Bund, Basel 15 / H** Fach 35603.

Gesunde, brave

Tochter

in Haus- und Gartenarbeiten bewandert, die schon einige Jahre in Pfarrhaus tätig war, wünscht wieder Stelle in geistliches Haus. Gute Zeugnisse können vorgewiesen werden. Adresse unter O. O. 840 erteilt die Exped. der Schweiz. Kirchenzeitung.

Bescheidene, selbständige

PERSON

sucht wieder Stelle in Pfarrhaus oder Kaplanei aufs Land. Adresse unter M. M. 843 bei der Expedition.

Gebetbücher

sind vorteilhaft zu beziehen durch

RÄBER & CIE. LUZERN

Messwein

Sowie in- und ausländische

Tisch- u. Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beeidigte Meßweinlieferanten

Stelle gesucht

Tochter gesetzten Alters, Waise, tüchtig in Küche und Haushalt, sucht Stelle als Haushälterin zu einfachem geistlichen Herrn. Eintritt per 1. August oder früher.

Adresse zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes unter M. K. 842.

Meßweine u. Tischweine

empfehlen in erstklassigen und gut gelagerten Qualitäten

Gächter & Co., Weinhandlung zur Felsenburg, Altstätten

Geschäftsbestand seit 1872. Beeidigte Messweinlieferanten. Teleph. 62.

Das spanische Missale

liegt bei uns stets zur unverbindlichen Einsicht auf. Es hat eine gute Aufnahme gefunden und wird infolge des billigen Preises geschätzt.

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern

Messkännchen

in grosser Auswahl

RÄBER & Cie. LUZERN